



Satzung der Turngemeinde Hochheim 1845 e. V. in der Fassung vom 06. Mai 2011

§ 1

Name des Vereins: Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.

§ 2

Sitz des Vereins ist Hochheim am Main. Der Verein ist beim Amtsgericht Hochheim am Main in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als wertvolles Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein verbundene Aufwand kann mit der Zahlung einer Pauschale entschädigt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 4

Der Verein ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden.

§ 5

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt:

1. dem Präsidium,
2. dem Gesamtvorstand,
3. der Mitgliederversammlung.

Das Präsidium besteht aus:

- 1.1 der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- 1.2 zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine Person für die Administration, die andere für die sportliche Leitung des Vereins zuständig ist.
- 1.3 der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- 1.4 der Referentin oder dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 1.5 der Referentin oder dem Referenten für vereinsinterne Kommunikation,
- 1.6 der Referentin oder dem Referenten für soziale und kulturelle Angelegenheiten.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und

- 2.1. der Archivarin oder dem Archivar,
- 2.2. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
- 2.3 der Beauftragten oder dem Beauftragten für Liegenschaften

sowie allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.

§ 6

Der Ältestenrat besteht aus 6 Personen, die seit mindestens 15 Jahren Mitglied des Vereins sind.

Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Ältestenrat berät das Präsidium in Vereinsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung. Er vermittelt bei vereinsinternen Streitigkeiten.

§ 7

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht
(Das sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.)
2. Fördernde Mitglieder mit vollem Stimmrecht
(Das sind passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.)
3. Kinder unter 16 Jahren ohne Stimmrecht
4. Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht

§ 8

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Jugendlichen ist zum Eintritt die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 9

Jedes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des monatlichen Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ist jedoch ermächtigt, den Monatsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres bis zur Höhe der Steigerung des Rentenwerts anzupassen, der durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres gemäß § 69 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs, VI. Buch, bestimmt wird. Der daraus resultierende Monatsbeitrag ist auf volle 0, 10 € aufzurunden. Für alle Mitglieder besteht generelles Beitragseinzugsverfahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahren sind in der Beitragszahlung den Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gleichgestellt. Vor Beginn des nächsten Kalenderjahres ist eine Bescheinigung über das Bestehen einer Schul- oder Berufsausbildung vorzulegen. Während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes besteht auf Antrag Beitragsruhe.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

§ 11

Ein Freiwilliger Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann jeweils mit Monatsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Eingangsvermerk bei persönlicher Abgabe.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium durch einfache Mehrheit.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane,
2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
3. Nichtzahlung eines Quartalsbeitrags nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sämtliches Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 12

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 13

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Archivarin oder der Archivar und die oder der Beauftragte für Liegenschaften werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Scheidet eine der vorgenannten Personen vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen.

Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind von den Abteilungen ebenfalls für zwei Jahre zu wählen und schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dieser zur Bestätigung vorzuschlagen. Darüber hinaus sollen die Abteilungen eine stellvertretende Abteilungsleiterin oder einen stellvertretenden Abteilungsleiter wählen. Weitere Mitglieder des Abteilungsvorstandes können je nach Erfordernis gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nur einmal in Folge wieder gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ältestenrats.

Der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin werden in einer Jugendversammlung gewählt, die vor der Mitgliederversammlung durchgeführt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die die weiteren Bestimmungen zur Vertretung der Jugend im Verein regelt. Diese wird vom Gesamtvorstand genehmigt.

§ 14

Das Präsidium wird in das Vereinsregister eingetragen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe von den Verein bindenden Erklärungen genügen die Unterschriften zweier eingetragener Präsidiumsmitglieder.

§ 15

Das Präsidium und der Gesamtvorstand treten nach jeweiligem Erfordernis zusammen.

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni statt. Ein Termin bis zum 30. April ist anzustreben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hochheim und durch Aushang im Schaukasten des Vereins in der Turnhalle. Diese Mitteilung muss mindestens 8 Tage vorher erfolgen und die Tagesordnung beinhalten. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage vorher in schriftlicher Form an das Präsidium erfolgen.

§ 16

Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich:

1. beim Präsidium die Anwesenheit von 4 Mitgliedern des Präsidiums,
2. beim Gesamtvorstand die Anwesenheit von 10 Mitgliedern des Gesamtvorstands,
3. beim Ältestenrat die Anwesenheit von 4 Mitgliedern des Ältestenrats.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Zu allen anderen Beschlussfassungen ist jeweils die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind von der Referentin oder dem Referenten für vereinsinterne Kommunikation, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des jeweiligen Gremiums Protokolle anzufertigen, die im Falle des Präsidiums und Gesamtvorstands von der das Protokoll führenden Person und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen.
Präsidiums-, Gesamtvorstands- und Ältestenratssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten einberufen.

Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist die Präsidentin oder der Präsident
- im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident - zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Abteilungsversammlungen werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter einberufen. Abs. 2 gilt entsprechend. Kommt eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Präsidentin oder der Präsident - im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Einberufung einer Abteilungsversammlung berechtigt.

Die Erziehungsberechtigten nicht stimmberechtigter Mitglieder (§ 7 Nr. 3) haben bei allen Versammlungen Anwesenheits- und Rederecht.

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in ihrer Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
- der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers
- Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahlen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands,
- Verschiedenes.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 19

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitglieder sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Dasselbe gilt für die Verabschiedung einer Finanzordnung sowie einer Sportordnung.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt der Überschuss nach erfolgter Liquidation der Stadt Hochheim am Main zu, die diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Rechtsverhältnisse geschaffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Diese Satzung wurde in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2001 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. April 2009 und 06. Mai 2011 geändert.)